



CORONA-KRISE

RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE BAUWIRTSCHAFT

6 TIPPS FÜR AUFTRAGNEHMER

LUTZ | ABEL

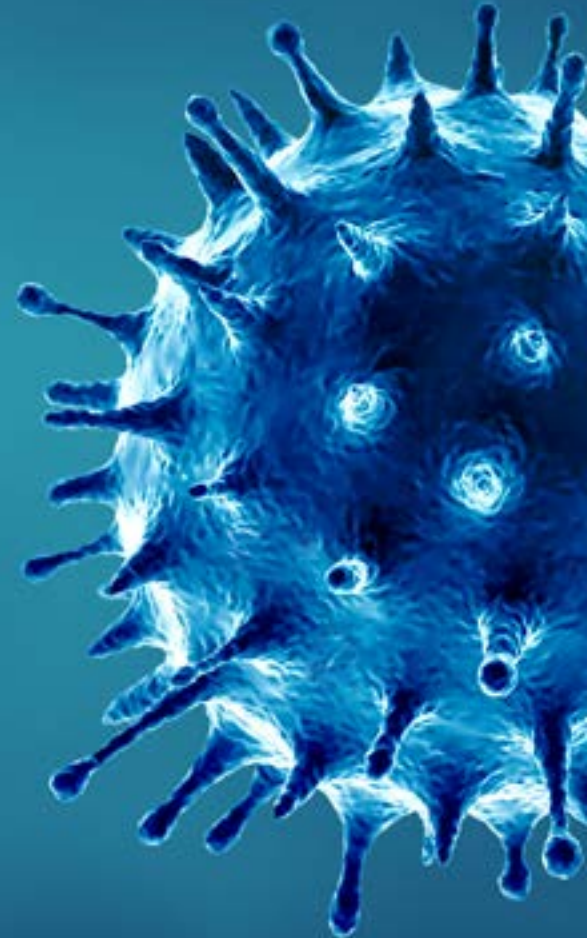
6 TIPPS IN DER CORONA-KRISE

WAS SIE ALS AUFTRAGNEHMER JETZT WISSEN SOLLTEN

Die Corona-Pandemie konfrontiert Akteure der Bauwirtschaft nach wie vor mit unterschiedlichsten Herausforderungen und nahezu täglich geänderten Rahmenbedingungen. Der Ausnahmezustand wird zunehmend zur neuen Realität. Auch aus juristischer Sicht bringt die Krise neue Fragestellungen mit sich. Um Sie in dieser herausfordernden Zeit ganz praktisch zu unterstützen, informieren wir Sie regelmäßig in unserem [Corona-Infoblog](#) über die wichtigsten rechtlichen Aspekte und Praxishinweise.

Speziell für Auftragnehmer aus der Bauwirtschaft haben wir die 6 entscheidenden Aspekte aus wirtschaftsrechtlicher Sicht zusammengestellt, welche wir für Sie auf Basis der politischen Entwicklungen regelmäßig aktualisieren. Die hier gegebenen Informationen und allgemeinen Empfehlungen können jedoch eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

Zögern Sie daher nicht, bei Fragen zu rechtlichen Auswirkungen durch die Covid-19-Pandemie auf Ihren Ansprechpartner in unserer Kanzlei zuzugehen oder kontaktieren Sie uns über corona@lutzabel.com.



1

WER SCHREIBT, DER BLEIBT

Die Corona-Pandemie – wie in der Branche hinlänglich bekannt – ist als höhere Gewalt anzusehen, so dass der Auftragnehmer Anspruch auf Bauzeitverlängerung hat.

Bei der Formulierung der unbedingt notwendigen Behinderungsanzeige ist Sorgfalt angezeigt: Tragen Sie ganz konkret vor, welche Folgen der Corona-Pandemie Sie in Ihren Ausführungen behindert. Vermeiden Sie abstrakte Formulierungen, wie „Behinderung aufgrund der Corona-Pandemie“. Vergessen Sie nicht – Sie sind in der Beweislast für Ihre konkrete Behinderung!



RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER COVID-19-PANDEMIE AUF BAUPROJEKTE

Das Coronavirus breitet sich exponentiell aus und beeinflusst auch die Wirtschaft. Es ist wahrscheinlich, dass Baustellen nicht termingerecht fertiggestellt und unter anderem auch deshalb finanzielle Nachteile entstehen werden.

[Zum Beitrag](#)

2 DOKUMENTATION IST ALLES

Als Auftragnehmer können Sie möglicherweise Ansprüche Ihrer Mehrkosten geltend machen, wenn der Auftraggeber eine Mitwirkungshandlung nicht rechtzeitig ausführt, etwa Ihnen das Baufeld verspätet zur Verfügung stellt.

Hierzu müssen Sie genau dokumentieren, wann, wo und warum welche Arbeiten, welche Maschinen und welches Personal stillstehen. Notieren Sie daher akribisch, welche Folgen die Verspätung des Auftraggebers konkret hat.

ENTSCHÄDIGUNG FÜR BAUZEIT- VERZÖGERUNGEN VON FOLGEGEWERKEN WEGEN COVID-19

Der verschuldensunabhängige Entschädigungsanspruch von Folgegewerken aus § 642 BGB scheidet aus, wenn der Auftraggeber die Verzögerung nicht mit zumutbaren wirtschaftlichen Mitteln beeinflussen konnte. Wir zeigen auf, was hierfür dargelegt werden muss.

[Zum Beitrag](#)



3

VORSICHT IST BESSER ALS NACHSICHT

Nachdem die Wirtschaft eingebrochen ist, sollten Sie zumindest in Erwägung ziehen, dass auch Ihr Auftraggeber diese Krise nicht unbeschadet übersteht.

Sie haben ab Vertragsschluss die Möglichkeit, für die gesamte vereinbarte Vergütung vom Auftraggeber Sicherheit zu verlangen. Es kommt nicht darauf an, ob Sie die vertraglichen Leistungen bereits erbracht haben. Fordern Sie den Auftraggeber hierzu jedenfalls auf – verweigert er die Sicherheit unberechtigterweise, können Sie die Arbeiten einstellen bzw. den Vertrag kündigen.



SICHERHEIT(EN) FÜR AUFTRAGNEHMER IN DER ZEIT VON COVID-19

In einer Zeit wie dieser, besteht eine nicht absehbare Gefahr dafür, dass einzelne Wirtschaftszweige stark einbrechen. Das Baugewerbe konnte seine Arbeiten im Gegensatz zu vielen anderen Branchen weitgehend weiterführen. Es scheint damit zumindest momentan weniger betroffen von den Auswirkungen der Corona-Pandemie.

[Zum Beitrag](#)

4 VERTRAGLICHE GESTALTUNG

Prüfen Sie Ihre bestehenden Verträge auf Vereinbarungen, die ausdrücklich Folgen und Risikoverteilungen im Falle höherer Gewalt regeln. Vertraglich getroffene Regelungen sind immer vorrangig und bestimmen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien.

Gestalten Sie neue Verträge umsichtig und weisen Sie den Auftraggeber ausdrücklich auf die Unsicherheit der durch Corona bestehenden Hindernisse hin.

LIEFERENGPÄSSE: RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Grenzschließungen und Produktionsausfälle können zu Lieferengpässen und steigenden Materialkosten führen. Wir erklären, wie sich diese Umstände rechtlich auswirken und was deshalb beachtet werden sollte.

[Zum Beitrag](#)

RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DES CORONAVIRUS AUF LIEFERBEZIEHUNGEN

Betriebsstörungen, krankheits- und quarantänebedingter Personalmangel sowie Reiseverbote führen zu Störungen in der Liefer- und Beschaffungskette. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Fragen beantworten wir nachstehend.

[Zum Beitrag](#)

5 INFEKTIONS- SCHUTZ

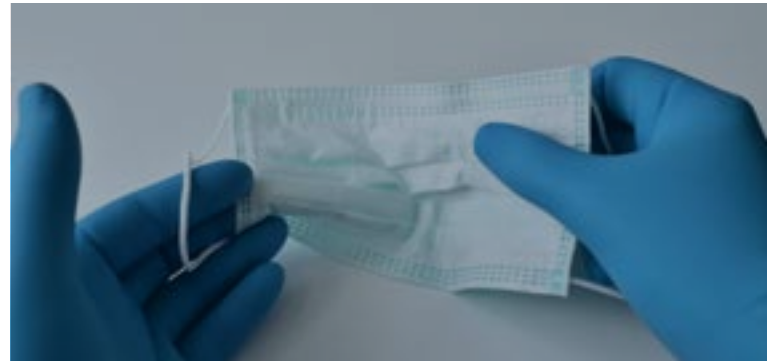
Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein schlüssiges Infektionsschutzkonzept zu entwickeln, da er die allgemeine Ordnung auf der Baustelle aufrecht zu erhalten hat. Sollte er kein Konzept entwickeln, so können Sie als Auftragnehmer Behinderung anmelden und evtl. Mehrvergütung verlangen.

Sie als Auftragnehmer wiederum sind verpflichtet, aktiv auch Maßnahmen in Bezug auf den Infektionsschutz einführen.

MEHRVERGÜTUNGSANSPRUCH WEGEN CORONABEDINGTER ÄNDERUNG DES SIGE-PLANS

Die aktuellen Verordnungen von Bund und Ländern haben unmittelbare Auswirkungen auf die Baustellen. Auch die Auftragnehmer müssen Maßnahmen zum Infektionsschutz treffen. Wir informieren, wer die Kosten hierfür trägt.

[Zum Beitrag](#)



6 ARBEIT GUT, ALLES GUT

Die Corona-Krise trifft Sie auch in der Rolle als Arbeitgeber. Sofern die Möglichkeit besteht, stellt Homeoffice eine beliebte und bewährte Methode zum Schutz vor der Pandemie dar. Aber müssen Sie Ihrem Arbeitnehmer die Arbeit von zu Hause aus ermöglichen und was ist mit Datenschutz und der Arbeitszeiterfassung?

Die Beantragung von Kurzarbeit stellt eine Lösung gegen die Auswirkungen der Krise dar. Kurzarbeitergeld und staatliche Schutzschirmmaßnahmen entlasten den Arbeitgeber zusätzlich. Sollte Sie auch das nicht sicher durch die Krise bringen, informieren wir Sie gerne über die Möglichkeit zum Personalabbau.

CORONAVIRUS: HOMEOFFICE - WAS ES JETZT ZU BEACHTEN GIBT

Um die Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, wird – wo auch immer möglich – empfohlen, Mitarbeiter ins Homeoffice zu schicken. Auch wenn es sich derzeit um einen „Ausnahmestand“ handelt, sollte die Gewährung / Anordnung von Homeoffice nicht ohne die wichtigsten Grundregeln erfolgen.

[Zum Beitrag](#)

HOMEOFFICE: PFLICHT ZUR RÜCKKEHR AN DEN ARBEITSPLATZ?

Nachdem nun die ersten Maßnahmen zum Schutz vor der Infektion mit dem Coronavirus wieder gelockert wurden, fragen sich viele Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ob die Tätigkeit weiter von zu Hause oder fortan wieder am Arbeitsplatz zu verrichten ist.

[Zum Beitrag](#)



PERSONALABBAU – BETRIEBSBEDINGTE KÜNDIGUNG TROTZ KURZARBEIT?

Für viele Unternehmen ist ein Personalabbau in der Corona-Krise unvermeidbar, wenn Kurzarbeit und staatliche Schutzschirm-Maßnahmen nicht mehr genügen. Sind betriebsbedingte Kündigungen während der Kurzarbeit möglich? Welche arbeitsrechtlichen Fallstricke gilt es zu vermeiden?

[Zum Beitrag](#)

ERHÖHUNG DES KURZARBEITER-GELDES

Den Beschäftigten sollen künftig bis zu 87 Prozent des Lohnausfalls ersetzt werden. Darauf verständigte sich die große Koalition in Berlin.

[Zum Beitrag](#)

KÜRZUNG VON URLAUB IN KURZARBEIT

Während der Kurzarbeit kann der Urlaubsanspruch gekürzt werden. Das Urlaubsgeld bleibt dagegen in voller Höhe bestehen, sofern für den vertraglichen Mehrurlaub keine Kürzung vereinbart wurde.

[Zum Beitrag](#)



LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB
München • Hamburg • Stuttgart • Berlin
Sitz: München • AG München • PR 1427